

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerte- und Petitionsdeputation über die Petition des Fabrikdirektors Viktor Dubois in Leipzig-Plagwitz, seine Einschätzung zur Einkommensteuer betreffend“. (Drucksache Nr. 32.)

Berichterstatter Herr Abg. Reißmann. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Reißmann**: Meine Herren! Der Fabrikdirektor Viktor Dubois zu Leipzig-Plagwitz wendet sich mit einer Petition an den Landtag, betreffs einer für das Jahr 1892 angeblich ihm zu Theil gewordenen Ueberschätzung seines Einkommens zur Einkommensteuer, und bittet, ihm dazu behülflich zu sein, daß die königl. Bezirkssteuereinnahme in Leipzig angewiesen wird, einen von ihm zu viel bezahlten Betrag von 180 Mark zurück zu erstatten. Die Sachlage ist folgende: Der Petent bezieht ein jährliches festes Gehalt von 10,000 Mark. Sein weiteres Einkommen setzt sich zusammen aus einer jährlichen Tantième je nach den Geschäftsergebnissen und ferner aus Dividenden und Zinsen eines Kapitals, das er bei der Gesellschaft, deren technischer Leiter er ist, angelegt hat. Beide letzteren Einkommen, Tantième und Zinsen und Dividende sind ihrem jährlichen Betrage nach schwankende Einkommen, werden ihm je nach den Geschäftsergebnissen am Schlusse eines Kalenderjahres gutgebucht und von der Gesellschaft im folgenden Jahre nach der stattgefundenen Generalversammlung ausgezahlt. Die Differenz des Petenten mit der Steuerbehörde beruht nun auf seiner irrthümlichen Deklaration. Während er für 1892 sein festes Einkommen im Oktober 1891 richtig mit 10,000 Mark deklarirte, hat er die ihrem Betrage nach schwankenden, ihm zufließenden weiteren Einkommen aus Tantièmen, Zinsen und Dividenden, wie er sie im Jahre 1891 bezog, in die Deklaration bereits mit aufgenommen. Dies war unrichtig, denn der Deklarant konnte im Oktober 1891 noch keinen Abschluß des laufenden Jahres über seine Einnahmen haben; er mußte vielmehr die Einnahmen an schwankenden Beträgen aus den ihm im Jahre 1890 zugeflossenen Einkommen deklariren, das sind die Dividenden, Zinsen und Tantièmen vom Jahre 1889. Denn § 16 des Einkommensteuergesetzes sagt in Verbindung mit § 62 der Instruktion ausdrücklich, daß Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, nach dem der Deklaration zunächst vorausgegangenen Kalenderjahre, für welches ein Abschluß vorliegt, einzustellen sind. Infolgedessen hat nun die Einschätzungskommission im 76. Distrikte des

Steuerbezirks Leipzig den Petenten für das Steuerjahr 1892 mit den Einnahmen aus Dividenden und Zinsen, wie er es im Jahre 1890 bezogen hat, veranlagt. Es betragen nun aber die dem Petenten für das Jahr 1889 im Jahre 1890 zugeflossenen Dividenden 20 Prozent, im darauffolgenden Jahre bloß 7 Prozent. Dadurch ist ein großer Unterschied zwischen der Deklaration und der Einschätzung durch die Kommission entstanden, und es hat sich bei der Reklamation des Petenten herausgestellt, daß Deklarant Tantièmen und Dividenden immer ein Jahr zu früh angegeben hat, wie der Geschäftsabschluß lautet, aber nicht nach den betreffenden Einnahmen, wie er sie im Jahre vor seiner Deklaration hatte. Er behauptet, daß er bereits im Jahre 1887 bei einer Verhandlung in der dortigen Bezirkssteuereinnahme durch einen Beamten derselben so instruiert worden sei und nach dessen Anweisung bereits vier Jahre deklarirt habe. Es sei damals ein Protokoll aufgenommen worden, dies sei aber in Leipzig nicht mehr vorhanden. Auf das von ihm gegen die 1892er Einschätzung eingelegte Rechtsmittel hat die Reklamationskommission entschieden,

„daß Petent eine Klasse zu ermäßigen sei, da von ihm nachträglich nachgewiesen wurde, daß er zu dem bei der Gesellschaft von ihm eingelegten Kapital sich 12,000 Mark geliehen habe, die er mit 5 Prozent verzinzen müsse. Uebrigens sei Reklamant mit seiner Beschwerde abzuweisen, da die Einschätzungskommission nur gesetzlich verfahren sei“.

Gegen diese Entscheidung der Reklamationskommission hat Petent auf Grund von § 64 des Einkommensteuergesetzes geglaubt, beim hohen Finanzministerium Beschwerde führen zu sollen. Damit hat er aber auch kein Glück gehabt; denn der betreffende Paragraph gestattet nur in dem Falle Beschwerde zu führen, wo eine unrichtige Anwendung des Gesetzes von Seiten der Steuerbehörden stattgefunden hat. Diese unrichtige Anwendung des Gesetzes ist nun in alle Wege zu verneinen, sie hat vielmehr auf Seiten des Beschwerdeführers allein stattgefunden.

Er beruft sich in dieser Beschwerde auch auf das schon erwähnte Protokoll vom 16. September 1887 und bittet schließlich das hohe Finanzministerium, dasselbe möge ihm, wenn nicht aus Rechtsgründen, so doch aus Billigkeitsgründen, Ersatz gewähren. — Das Finanzministerium hat ihn abschlägig beschieden, und so wendet er sich nun, wie schon erwähnt, an den Landtag.

Ihre Deputation war nun bei der Berathung der Petition überzeugt, daß dem Manne nicht geholfen werden könne; sie glaubte aber doch, schon wegen des Punktes mit dem Protokolle und wegen der Möglichkeit,